

Juristisches Repetitorium hemmer
Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung
Sachverhalt Klausur 2110 (Zivilrecht)

Diese Aufgabe umfasst 3 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Max Meier (M) und Franka Fries (F) leben als nichteheliche Lebensgemeinschaft seit einem Monat in der von M angemieteten Münchner Wohnung zusammen. Da beide verdienen, haben sie sich darauf geeinigt, dass M weiterhin die Miete allein finanziert, da F ihre neue Wohnungseinrichtung eingebracht hatte. An der Wohnungstüre steht derzeit nur der Name „Max Meier“. Auch am Klingelschild findet sich kein Hinweis auf die F.

Unter dem von F mitgebrachten Inventar befand sich eine Waschmaschine. Weil das Schleuderprogramm bei der Waschmaschine nicht mehr richtig funktionierte, wodurch die Waschgänge teils bis zu einer halben Stunde länger dauerten, bat die F den M, dass dieser sich um die Reparatur der Waschmaschine kümmern solle. Sie würde die Reparaturrechnung auch bezahlen.

Am 19. März 2025 beauftragt M den Elektriker Emil Erpel (E) mit der Reparatur der Waschmaschine. E erscheint noch am selben Tag in der Wohnung von M und F und lässt sich von M einen Reparaturauftrag unterschreiben, der alle erforderlichen Belehrungen und Hinweise enthält. Da F zu dieser Zeit nicht zu Hause ist und M gegenüber dem E bei der Unterschrift des Reparaturauftrages auch nicht erwähnt, dass es sich um die Waschmaschine seiner Partnerin handelt, geht E davon aus, dass M sein Vertragspartner ist.

Anschließend repariert E die Waschmaschine und erklärt, dass er für die Kosten dem M eine Rechnung per E-Mail zuzusenden würde. M entgegnet, dass dies in Ordnung gehe, und nennt dem E seine E-Mail-Adresse, ohne dabei etwas von F zu erwähnen.

Am 04. April 2025 erhält M die auf seinen Namen lautende Rechnung des E.

Auch in der E-Mail sind nochmals alle erforderlichen Belehrungen und Hinweise enthalten. E verlangt in der Rechnung einen Gesamtbetrag von 220 € brutto, der sich aus zwei Arbeitsstunden à 45 € brutto und dem eingesetzten Ersatzteil à 110 € brutto zusammensetzt.

M schreibt dem E am selben Tag eine E-Mail und erklärt, dass dieser eine neue Rechnung zu schreiben habe, da die Rechnung entweder in der Endsumme nicht stimme oder irgendeine Einzelleistung nicht aufgeführt sei. Außerdem solle E die Rechnung auf den Namen der F ausstellen, weil es deren Waschmaschine sei.

E schickt daraufhin eine „zweite und letzte Zahlungsaufforderung“ über 220 €, die am 15. April 2025 ankommt und jetzt an M und F gerichtet ist. Die Gesamtsumme ist nun schlüssig, denn zusätzlich aufgeführt ist nun noch eine „Anfahrtspauschale“ von 20 €. Überdies verlangt E Verzinsung in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 19. März 2025, weil dies der handwerkerübliche Zinssatz sei.

In der Folge kommt es zu einem Streit zwischen M und F, der am 05. Mai 2025 zur Trennung und zum Auszug der F aus der gemeinsamen Wohnung führt.

Am 07. Mai 2025 schreibt M an E erneut eine E-Mail und erklärt, dass er nicht der Vertragspartner des E sei, da er sich nie selbst vertraglich verpflichten wollte. Von einer versehentlichen Verpflichtung wolle er sich hiermit lösen. Er sei aber bereit, dem E seinen Anspruch gegen die F auf Ersatz der Reparaturkosten abzutreten. M teilt dem E die E-Mailadresse der F mit, an welche E die Zahlungsaufforderung bitte schicken möge.

E antwortet noch am selben Tag, dass er die zwar Abtretung annehme, aber auf M noch zurückkommen werde, falls er von F keine Bezahlung erhalte. Vertrag sei Vertrag. Ein Loslösungsrecht stehe dem M jedenfalls jetzt nicht mehr zu, da er von E vor der Reparatur ordnungsgemäß unterrichtet und belehrt wurde.

Als E am 09. Mai 2025 unter Hinweis auf die Absprache mit M von F per E-Mail die Zahlung der 220 € fordert, erklärt F, dass sie nicht Vertragspartnerin des E sei.

Gegen den von M an E abgetretenen Anspruch erklärt F die Aufrechnung. Dabei beruft sie sich auf ein Darlehen von 500 €, das sie dem M Anfang Februar gewährt hatte und das vereinbarungsgemäß am 1. Juni 2025 zur Rückzahlung fällig sein sollte. Sie habe das Darlehen gegenüber M bereits am 05. Mai 2025 gekündigt, was infolge der Trennung von M ihr gutes Recht sei.

Während einer Dienstreise des M verschafft sich F am 22. Mai 2025 mit dem noch in ihrem Besitz befindlichen Schlüssel Zugang zur Wohnung des M. Neben den ihr gehörenden Gegenständen nimmt F auch noch die Heißluftfritteuse des M mit, um diesem einen Denkkzettel zu verpassen.

F veräußert die Heißluftfritteuse, deren Wert sich auf 200 € beläuft, zum Preis von 300 € an Dieter Daum (D).

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem umfassenden Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge die folgenden Fragen zu beantworten:

Frage 1: Kann E von M die Bezahlung der Reparaturkosten sowie die geltend gemachten Zinsen verlangen?

Frage 2: Kann E auch von F die Bezahlung der Reparaturkosten verlangen?

Frage 3: Welche Ansprüche stehen dem M gegen F wegen der Veräußerung der Heißluftfritteuse zu?

Hinweis zu Frage 1: *Es ist davon auszugehen, dass die in Rechnung gestellten Einzelpreise des E den üblichen Preisen und überdies dem marktüblichen Niveau entsprechen.*